

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz
Band: 44 (1947)

Artikel: Die Frauen im Unüberwindlichen Grossen Rat von Stans
Autor: Matt, Hans von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

94094 E

Die Frauen im Unüberwindlichen Grossen Rat von Stans.

Von Hans von Matt, Stans.

Mitten in der Schweiz gab es um 1600 ein Märchenreich, wo nicht nur das Frauenstimmrecht, sondern die kühnsten Träume der Frauen verwirklicht waren. Nie und nirgends haben sie seither so viel Rechte besessen wie in der „Unermesslichen Republik von Stans“. Dieses Weltreich wurde vom „Unüberwindlichen Grossen Rat“ beherrscht und existierte leider nur in der Phantasie dieser übermütigen Fastnachtsgesellschaft.

Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans ist wahrscheinlich aus jener Unterwaldner Freischar hervorgegangen, die am berühmten Saubannerzug 1477 teilnahm, wenn er nicht schon früher, als mittelalterliche Knabenschaft, in Waffenübung, Fastnachtsscherz und Volksjustiz sein Wesen und Unwesen getrieben hat. Ich habe im Innerschweizerischen Jahrbuch für Heimatkunde¹⁾ Struktur und Geschichte der Gesellschaft ausführlich dargelegt und wiederhole hier nur das Wesentlichste, um dann im Besondern auf die einzigartige Rolle der Frauen im Grossen Rat einzugehen.

Die Gesellschaft ahmte in ihrem ganzen Aufbau das Walten einer mächtigen Reichsregierung nach. Unter einem hohen Ministerium tagte am schmutzigen Donnerstag der Reichskongress, wählte den obersten Schultheissen, den Reichskanzler, Säckelmeister und Bannerherrn, ernannte zahlreiche Offiziere zu Wasser und zu Land, setzte Gerichtspersonen ein und verlieh Ehrenstellen. Aber nicht nur über interne Angelegenheiten beriet man sich, sondern man fasste weittragende Beschlüsse, wie sich die unüberwindliche Republik zu andern Weltstaaten verhalten, ob man dem oder jenem König bei-springen oder das muselmanische Reich in Grund und Boden

¹⁾ Hans von MATT, Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans, Innerschweiz. Jahrbuch f. Heimatkunde Bd. VII, 1943, S. 119—147 und Bd. VIII/X, 1946, S. 164—205. — Hans von MATT, Barocke Frauenrechte. Neue Zürcher Zeitung, 8. Aug. 1944, Blatt 5. — Hans von MATT, Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans. Neue Zürcher Zeitung, 7. Febr. 1943, Blatt 2.

stampfen wolle. Dann, nach den Verhandlungen, sass das Gericht zusammen und verurteilte die Fehlbaren zu Weinstrafen oder zur Brunnentauche, zu deren Vollzug eigens bestellte „Trägbärenhauptlüt“ bereit standen. Den Schluss bildete ein grosses Gelage, zu dem die Stimmung nach allem Voraufgegangenen reichlich vorhanden war. Das Ganze muss man sich mit barockem Pomp, mit Bannern, Amtstrachten, Siegeln und Silberzeug vorstellen. So entrollte sich vor den Augen der staunenden „Untertanen“ am schmutzigen Donnerstag das farbenprächtige Bild eines grossen Hofes.

Überraschenderweise bildet diese Narrengesellschaft zugleich eine ernste kirchliche Bruderschaft mit Gedächtnissen für die Verstorbenen und festlichem Amt am Morgen des schmutzigen Donnerstags, das heute noch gefeiert wird. Ursprünglich mag diese „vollbesoffene Purst von Unterwalden“¹⁾, wie sie sich auf dem Siegel selber nannte (Abb. 4) aus Raufbolden und Saufbrüdern bestanden haben. Im Laufe eines Jahrhunderts aber bildete sich eine deutliche Selektion heraus, und die anfängliche Radaubande wurde zur Zunft der regierenden Geschlechter; dies ohne je den Charakter der Fastnachtsgesellschaft zu verlieren. Das ist bedeutsam, weil dadurch erhellt, dass nicht eine Verulkung der eigenen Regierung angestrebt wurde (wie zum Beispiel im „äusseren Stand“ von Bern), denn diese sass selbst im Unüberwindlichen Rat; es war vielmehr der Wunsch dieser Herren, wenigstens an der Fastnacht die Macht ganz nach Belieben spielen zu lassen, wie sie es im demokratischen Landsgemeindekanton nie durften. Man muss sich also die handelnden Personen aus den regierenden Kreisen stammend vorstellen. Die Landammänner gehörten fast vollzählig der Gesellschaft an, ebenso die höheren Offiziere, die Ratsherren und Gelehrten. Die Frauen, von denen hier berichtet werden soll, waren die Ehefrauen dieser soeben Genannten.

Nun steht es mit dem Charakter der Nidwaldnerfrauen so, dass sie in der Geschichte mehr durch ihr aktives Eingreifen berühmt geworden sind, als durch die viel gepriesene weibliche Passivität. Schon die beiden Vögte, der von Wolfenschiessen und der auf dem Rotzberg, waren durch sehr ener-

¹⁾ Das Wort Purst kommt vom lateinischen bursa = gemeinsamer Beutel, Kasse einer Zechgenossenschaft. Rotte von Kriegern, z. B. eine Purst Kriegsvolk (erst übertragen bedeutete es Bursche). Schweiz. Id. IV, 1601 ff.

gisches Eingreifen von Frauen beseitigt worden. An Ritter Melchior Lussi Rache zu nehmen, konnten sie einmal nur mit knapper Not verhindert werden. Und General Schauenburg schrieb 1798 an den französischen Geschäftsträger: „Unter der Zahl der Toten (nach dem Nidwaldner Verzweiflungskampf) befanden sich selbst vom Scheitel bis zur Sohle bewaffnete Frauen, welche im Gefecht die grösste Wut an den Tag gelegt hatten.“ Auch die herbe Figur der Veronika Gut, die den fanatischen Mittelpunkt einer Verschwörung bildete, zeigt die Nidwaldnerfrau nicht von der lieblichen Seite. Vielleicht trägt dieser Charakterzug zur Erklärung der märchenhaften Rechte bei, die sich die Frauen im Unüberwindlichen Rat erobert haben. Denn es ist bewiesen, dass es immer auf ihre Forderung hin geschah, wenn ihnen neue Rechte oder Geschenke verliehen wurden. Immer wieder trifft man den Zusatz im Protokoll: „auf dero begären“.

Die Frauenrechte im Unüberwindlichen Rat bilden eine seiner originellsten Besonderheiten. Ausser dem männlichen Parlament nämlich tagte ein weiblicher Rat. Die Frauen wählten ihre Vorgesetzten, ihr „Ministerium“, selbst und führten eine besondere Staatsrechnung. Sie besaßen Banner und Siegel und hatten das Recht zu richten, das heisst die Fehlbaren nach eigenem Ermessen zu bestrafen. Alle diese Vergünstigungen waren zusammengefasst in einem gewaltigen Dokument: dem Weiberbrief. Ein von den Frauen selbst gewählter Frauenvogt stellte die Beziehung zum Rat der Männer her. Dieses Doppelparlament mit Querverbindung entsprach nicht nur dem Bild, das man sich von einem Idealstaat machen mochte, sondern es erwies sich auch gesellschaftlich als höchst fruchtbare Institution. Die beiden Körperschaften nützten jeden Anlass aus, um sich gegenseitig sowohl zu loben als zu verspotten, und bildeten so die Grundlage zu einer sehr erspriesslichen Fastnachtsstimmung.

Fastnachtsstreiche.

Wie sich die wechselweise Spannung zwischen den beiden Räten auszuwirken pflegte, zeigen einige Beispiele, die in den Protokollen überliefert sind.

Nach dem Reichskongress von 1625 hatte sich die Versammlung zum Reichsmahl gesetzt, und es nahte der Moment,

da den Frauen der Wein kredenzt werden sollte. Es war Sitte, dass die beiden grossen Becher, die zusammen fünf Mass fassten, auf Reichskosten gefüllt und in der Runde herumgeboten wurden. Beauftragt war diesmal Hans Stultz, ein junger, immer zu lustigen Streichen aufgelegter Leutnant¹⁾. Er nahte sich ehrfürchtig und überreichte der Schultheissin den grössten Becher mit höfischer Gebärde. Diese nahm ihn feierlich entgegen und erschrak — der Becher war leer. Ent-rüstet wies sie ihn zurück, konnte aber nicht verhindern, dass ein schallendes Gelächter auf ihre Kosten den Saal erfüllte. Leutnant Stultz wurde zwar für dieses Vergehen vor Gericht gezogen und den Frauen zur Aburteilung übergeben, aber das verdross ihn kaum. Er wird den Becher gern zur Strafe zweimal gefüllt haben im Gedanken an das Gaudium der unüberwindlichen Tafelrunde.

„Die Wyl jung Lütenampt Stultz den Frauwen us lären bächeren wellen zu thrinkhen gen, ist Erkönnt worden dass Er söly den Frauwen übergäben sin“.

Die gerichtliche Genugtuung befriedigte die Frauen nicht. Ein Jahr darauf holten sie zum Gegenschlag aus, der noch besser sass als der harmlose Streich des Leutnant Stultz. Die tollkühnen Amazonen verstiegen sich zum Bannerraub. „Fref-fentlicherwyss und ungebührlichermassen“ entführten sie im nächtlichen Dunkel das „formidable Reichspanner“. Vergebens klagte Baltzer von Matt, der Bannerherr, vor Gericht. Er konnte die Schande nicht ungeschehen machen. Kläglich musste er an der Spitze einer Gesandtschaft vor dem fraulichen Rat „mit früntlichkeit“ um die Rückgabe bitten.

„Uff fürbringen des Pannerheren baltzer von Matt dass die Frauwen freffentlicher wyss und ungebührlicher massen miner H. der burgeren Panner uss der Veste (Festung) gerissen unnd vertragen haben; handt mine heren gemeine burger erkandt dass der Her Panner (der Pannerherr) ein par gesandten sölle zuo im nemmen und mit früntlichkeit versuochen, von den frauwen (das Banner) widerumb zu bekommen und erholen.“

¹⁾ Die bedeutendsten Geschlechter Nidwaldens zu jener Zeit waren die Lussi, Leuw, Stultz und Zelger. Leutnant Johannes Stultz gehörte also zur Aristokratie des Landes. Seine Linie war im Steigen begriffen und erreichte den Höhepunkt in Joh. Frantz Stultz, dem Sohn des Leutnants, der 1661—73 Landammann war. „Jung Lütenampt Stultz“, wie er meist genannt wird, war im Grossen Rat sehr aktiv. Er gab nicht weniger als elfmal Anlass zu humoristischen Gerichtshändeln.

Aber nicht genug der Demütigung für den geprüften Bannerherrn. Nachdem die Frauen sich zur Rückgabe des „hochfürtrefflichen, siegreichen Feldzeichens“ hatten bewegen lassen, verurteilte ihn der Männerrat obendrein zu einer Busse zu Gunsten der Frauen, „weil er es nicht genuogsam verwaret.“

„Item soll der H. Pannerher den Frauwen auch ein willen machen will sy das Panner ime habendt vertragen unnd er selbiges Vilechter nit genuogsam verwaret haben, in betrachtung will die Frauwen das Panner ime früntlichen widerumb geben habent“. 1626.

Dies wechselweise Fastnachtsgeplänkel rief nach neuem Übermut. Niemand blieb gern der letzte Narr. Auch die Männer rüsteten zum wiederholten Gegenschlag, und auch diesmal gab der nie verlegene Leutnant Stultz sich zum Sündenbock her. Es galt schlimmeres als Bannerraub zu ersinnen und es gelang ihm, den höchsten Schatz der Frauen zu erbeuten, das „unüberwindliche“ Dokument, das ihre Rechte besiegelte, den Weiberbrief. Es mag nicht ohne Hindernis geschehen sein, denn es heisst, dass das kostbare Papier dabei „ziemlichermassen zerrissen“ wurde.

„Uff die Klag der Frauen wider den lütenampt Stultzen dass er selte min Verschinen iars des 1625 iro Friheit brieff und sigell genommen haben, habendt M. H. erkhendt man solle inen iro althe brieff und sigell widerumb zustellen, Und will der brieff zimlichermassen zerrissen so mögendt die frauwen selbigen widerumb lassen ernüweren, in bergamendt. Und soll der lütenampt Stultz den Kosten bezalen.“

Diese Tat hatte weit wichtigere Folgen als alles Bisherige, denn das Gericht verpflichtete den jungen Stultz, das Dokument auf eigene Kosten erneuern zu lassen, auf Pergament. Und wirklich konnte am folgenden schmutzigen Donnerstag 1627 den Frauen eine neue gesiegelte Urkunde übergeben werden, die die geraubte an Schönheit und Grösse weit übertraf. Das wichtige Ereignis ist im Protokoll gebührend verankert.

«Uff begeren der edlen ehren undt Tugentrichen Frauwen F. Seckelmeistery undt iro mithafften Frauwen: das mann sölle iro althe Privilegia, fryheit undt gerechtikheit bestätigen ernüweren und Confirmieren wie selbige dann vor althar auch sind guotheissen worden etc., hat ein her Schultheiss ein wollwiser undt unüberwintlicher Rath undt gemeine burger gemelthe Privilegia undt Frierheit guotgeheissen bestettiget

undt Rattiffiziert unnd inen darumb brief unnd sigell ussen geben.“

Dieser Brief ist erhalten. Er bildet heute noch das wertvollste Besitztum der Gesellschaft.

Der Weiberbrief¹⁾.

Leutnant Stultz hatte sich vorgenommen, seine Busse in Triumph zu verwandeln, und mit dem Weiberbrief unüberwindlichen Ruhm zu erringen. Er tat sich zu diesem Zweck mit dem jungen Landschreiber Ritter Johann Melchior Leuw²⁾ zusammen. Beide stammten aus den besten Familien des Landes, was sie aber nicht hinderte, ihrem Übermut jederzeit freien Lauf zu lassen. Im Wesentlichen war ihnen der Inhalt des Dokuments vorgeschrieben, aber sie hatten Freiheit genug, um ihn aufs Üppigste auszubauen. Joh. Melchior übernahm es, mit seiner schönen Handschrift den Text zu schreiben und in die Mitte das beziehungsreiche Weiberwappen zu malen.

Nach einer schwülstigen Einleitung meldet der Brief, dass eine Abordnung der Frauen unter Anführung von „Frau Gret von Haderthal, grossmeisterin zuo Zankfurt, Murr- und Schnurrenberg, Landgräffin zu Schnäter wylen und Klapperstein“ in Begleitung des Weibervogts vor dem Grossen Rat erschienen sei. Der Fürsprech habe in wohlgesetzter Rede dargetan, mit welchem aussergewöhnlichen Vorrechten die Frauen seit uralten Zeiten ausgestattet gewesen seien, und dass sie hoffen, der gesessene Rat werde die genannten Privilegien mit gesiegeltem Brief bestätigen. Der Rat habe dem Anliegen ein geneigtes Ohr geliehen und die ehr- und tugendreichen Frauen auf ewige Zeiten in den Stand des Adels aufgenommen. Zur Bestätigung sei ihr „uhralt und wohlhergebracht Ehrenwappen“ in den Brief gemalt worden und man gestatte ihnen dieses Wappen in allen ritterlichen Angelegenheiten, in

¹⁾ Siehe vollständige Wiedergabe im Anhang, S. 28 ff. — ²⁾ Die Familie der Leuwen stand damals auf dem Höhepunkt ihrer Macht. Von ihr ging der Spruch: „Wenn Gott und Pest es nicht verwehren, so werden die Leuwen noch unsere Oberhehren“. Landammann Kaspar Leuw und seine vier begabten Söhne bestimmten weitgehend das politische und kulturelle Leben Nidwaldens. Johann Melchior Leuw, der älteste und bedeutendste Sohn (1598–1675), der mit 21 Jahren schon den päpstlichen Ritterorden empfing, war damals Landschreiber. Später wurde er Landammann und leistete Nidwalden als Historiker und Genealoge unschätzbare Dienste.

Kämpfen, Turnieren, Ritterspielen, etc. zu gebrauchen. Auch wird ihnen die Freiheit eingeräumt, Waffen zu tragen wie die Männer und öffentlich damit aufzutreten. Aber nicht genug. Das verschwenderische Dokument gesteht den Frauen sogar das Recht zu, dass sie in Zukunft „ihr sunderbar Regiment anstellen, Burgermeister, Schultheiss und Hauptlüt under ihnen selbstnen erkiesen, nambsen und erwöllen mögent“, also eine eigene Regierung bilden dürfen, und diese Regierung soll nicht nur über ihresgleichen herrschen, sondern auch die Männer sollen sich ihr unterwerfen. Der Mann müsse alles Geld seinem „Oberkeitlichen Wyb“ abliefern und dieses solle das alleinige Verfügungsrecht darüber haben. Auf keinen Fall dürfe der Mann ohne frauliche Erlaubnis zum Wein oder gar in fremde Kriegsdienste gehen. Der Mann solle im Gegenteil alle Hausarbeit fleissig verrichten und besonders „das Hüender Vüch“ pflegen, mästen und greifen.

Es folgt nun ein Passus, den wir auf alle Fälle empfehlen, im Originaltext zu lesen (S. 31). Es wird dem Mann genaue Anleitung gegeben, wie er der Frau in allem untertänig und gefällig sein könne. Es sei seine Pflicht, ihr zum Beispiel am Abend das Bett anzuwärmen und am Morgen beim ersten Hahnenschrei aufzustehen, damit die Frau noch während mehrerer Stunden „ein Morgenmücklin“ tun könne. Unterdessen solle er Feuer machen, Holz und Wasser tragen, den Stubenboden fegen, warmes Handwasser im Giessfass bereithalten, die Kleider der Frau „fein säuberlich erflohen und ausbürsten“, dann „ein guot Colatzion“ (oder Kalatz, von Colatione = Frühstück) herrichten, ein warmes Hemd und den Pelzrock sowie mit gutem Filz gefütterte Pantoffeln zum Bett bringen und fragen, ob sie nun gnädigst aufzustehen wünsche, alles sei bereit. Nach weiteren Beispielen für die anzustrebende untertänige Gesinnung des Mannes werden die Strafen aufgeführt, die im Falle der Zuwiderhandlung in Frage kämen. Da wird den Frauen die Macht eingeräumt, einen „widerspälligen Mann“ mit Hunger und Durst zu strafen oder ihn des Nachts auf harten Bänken oder in der Kälte schlafen zu lassen, „ob es glich so kalt wäre, dass sogar Ysszapfen an ihme wachsen möchten.“ Wenn alles nichts nütze, wird gar der Gebrauch von Ofengabeln, Feuerbränden, Kellen, Kunkeln, Stecken und Stuhlbeinen empfohlen. Schliesslich verbleibe immer noch der Weg vor das männliche Tribunal. Nach höchst

gewundenen Beteuerungen, wie streng alles obige zu halten sei, gerät der Brief in einen völlig possenhaften Schluss mit folgender Datierung: „gegeben an diesem Tag, nach dem vorigen, in der wuchen, nit wyt von dem schmutzigen Donstag, in dem Jahr, als man zahlt syben Eyer um drey Schilling, unserer burgerlichen Regierung in dem zwölfundzwenzgesten Jahr“.

Das ist in kurzen Zügen der Inhalt des Weiberbriefs. Das Original ist schwer lesbar, so sehr überwuchern Schnörkel, Häufungen und Verschachtelungen den Satzbau. Eine unbändige Lust zu verzieren und aufzutragen lässt wie bei barocken Altären die Grundform kaum mehr ahnen. Als Vorbild mag einer jener Adelsbriefe gedient haben, wie sie damals schon in mehreren Familien mit Stolz gezeigt werden konnten¹⁾. Der höfische Stil ist trefflich nachgeahmt, doch brannte den übermütigen Verfassern immer wieder die Fastnachtslaune durch. Das Wappen (Abb. 1) ist das genaue Spiegelbild des Textes. Flüchtig betrachtet, macht es den pompösen Eindruck barocker Heraldik, mit Greifen als Schildhaltern und krönendem Doppeladler, wie sie zum Beispiel das Portal der Stanser Pfarrkirche schmücken. Sieht man aber näher zu, so trägt der Adler Hahnenköpfe, die Reichskette besteht aus Würsten, und anstatt des Ordens hängt eine Schnapsflasche mit einer Brezel verziert daran. An Stelle der Krone prangt eine Pastete, und die mit Fressalien behangenen Greifen tragen in den Pranken Becher und Bratspiess. Der Sinn dieser fress- und sauflostigen Zutaten ist ohne weiteres klar; das Wappenbild selber zu deuten, überlasse ich dem Leser. Schrift und Schmuck sind aufs feinste ausgeführt und verraten die Hand eines Könners.

Nach all dem ist man versucht, das ganze Dokument als willkürlichen Fastnachtsscherz zu betrachten. Besonders der rein humoristische zweite Teil des Textes, der verfahrenere Schluss und das Wappen berechtigen zu dieser Annahme. Forscht man aber weiter nach, dann erweist sich deutlich, dass das Wesentliche auf realer Grundlage beruhte, und dass dieser Brief, wie das Protokoll es bestätigt, nur die Erneuerung einer viel älteren Urkunde und „uralth hergebrachter Rechte“ darstellt; nicht nur das, sondern dass die Frauen diese Rechte auch tatsächlich ausgeübt haben.

¹⁾ Ein Beispiel hierfür ist der erhaltene deutsche Adelsbrief des Landammann Joh. Waser (im Amt 1567—1601), der im Stil als genaues Vorbild gedient haben könnte und der zum Teil wörtliche Parallelen enthält.



Abb. 1. Das Weiberwappen.

(Die Schilde sind rot und weiss gespalten und belegt mit rot-weissen Zwickeln in gewechselten Farben; in jedem Zwickelhalbfeld steht eine Kugel je von der gleichen Farbe, überhöht von einem vielzackigen Sternchen.)

Das Frauenregiment.

Die Frauen hatten das Recht, „ihr eigen Regiment anzustellen“, das heisst: „Burgermeister, Schultheiss und Hauptlüt under ihnen selbst zu erkiesen“, also ihr eigenes Ministerium zu erwählen, ferner ihre eigene Rechnung zu führen und Fehlbare zu richten und zu strafen. Es liegt mir daran zu beweisen, dass die Frauen schon vor dem Weiberbrief diese Rechte ausgeübt haben und eifersüchtig um deren Erhaltung besorgt waren. Man möge entschuldigen, wenn ich etwas verschwenderisch mit Texten umgehe, es geschieht, um diese für die Wissenschaft zu sichern, denn ich bin überzeugt, dass diese Frauenrechte des Unüberwindlichen Grossen Rates volkskundlich eine grosse Seltenheit darstellen.

Schon auf der ersten Seite des frühesten erhaltenen Protokolls, das 1614 beginnt, verlangen die Frauen einen Vogt:

„Es sind gemeine Frauwen erschienen vor die Schulthessin und hend begeret vetter Ammen zu ihrem vogt, ist ihnen bewilligett.“ Indem die Frauen vor der Schultheissin und nicht vor dem Schultheissen erscheinen, ist ihr selbständiges Wahlrecht deutlich betont. Man sieht aber schon hier, dass die Beschlüsse der Frauen einer endgültigen Bestätigung durch den männlichen Rat unterstellt sind: die Wahl wird bewilligt. Das Zitat beweist ferner, dass das Amt der Schultheissin und des Weibervogts schon 1614 besetzt waren.

Die eigene Rechnung der Frauen ist 1620 schon sehr umständlich verbürgt: „Nach dem so mag der wirt die Urthy¹⁾ machen, was verzert ist worden, daran soll Nüw und Alt Schulthess Jeder g. 4 gäben, uss der Burgeren Seckhel soll auch g. 4 gäben wärden, unndt uss der Frauwen seckhell auch g. 4, thuot zuo samem g. 16, dass soll sich an obermelter gemeiner Urty zuo glichen Abzüchen frouwen unndt Manen danathin ein Jedy oder Jeder den über Rest so uff diese Urty gehört bezallen oder dem wirt ein willen machen soll“²⁾.

¹⁾ Urthy oder Ürte = ursprünglich Gasthausrechnung, übertragen: gemeinsame Rechnung, Burgernutzen. Hier im ursprünglichen Sinn. — ²⁾ Das Zitat stammt aus dem Protokoll von 1620. Dieses enthält das erste offizielle Programm für den schmutzigen Donnerstag. Ich bringe es in extenso: „Auch ist beratschlaget worden, das man Nun furthin Uff den schmutzigen Donstag alle Jar will die Ämpter besetzen, darnach soll sich ein Jeder wüssen zuo Richten. Dan uff den sälbigen tag um 9 Uhr vor mittag soll der Panerherr mit sampt dem Paner in das wirts Hus beleidet werden Da selbsten sollen alle Burger erscheinen by einen dickhen Pfänig zuo Buoss wie den die ordellantz vermag. Da sälbsten soll der wirt sich verseechen han ein Callatz fürderlichen undt Angentz ufftragen. Der soll nit langer weren den biss um Eindtliffy, undt danathin sich dahin Richten dass er nüt mer Ufftragy. Nach dem sälbigen soll sich der schulthess mit sampt den übrigen Burgeren zuo samem thuon undt sich Jren straffen halber undt sunsten der Ämpteren halben beraten wass von Nöten, disser Rat soll oder mag sich verziechen biss zur Vesper Zit od minder odt mer Je alwägen nach dem die geschäftty Nachdem soll man sich mit den frouwen widerum zuo Tisch setzen, der wirt ein mall (Mahlzeit) Ufftragen nach dem erss ankhomen mag. Nach dem so mag der wirt die Urthi machen, etc. (wie oben im Text). Ess soll sich auch ein Jeder Angentz undt fürderlich Endtschleissen wass er für nach win zallen well, damit man ess in einer Redt khöny oder mögy Anzeigen undt darnach dester lustig sin mög.“ Beizufügen ist, dass später (ab 1679) auch das Bruderschaftsfest, d. h. die kirchliche Feier am schmutzigen Donnerstag gehalten wurde und dass sich dann der pompöse Umzug von der Kirche ausgehend zum Wirtshaus bewegte.

Man sieht, dass die Frauen neben dem Angenehmen einer eigenen Rechnung auch die entsprechenden Pflichten auf sich nahmen. Allerdings verlangten sie von den Männern auch immer wieder Zuschuss in ihren „Seckhell“: 1632 „Uff begeren der ehrsamen undt Tugentrichen Frauwen habent gemeine H. undt burger für dis iar verehrt undt begabent g 4“. Bei allen Beschlüssen über Vorrechte und Tribute, die den Frauen bewilligt wurden, fehlt nie die Bemerkung, dass es auf deren Forderung hin geschehen sei. Es ist also durchaus der Initiative der Frauen zuzuschreiben, wenn ihnen so weitgehende Rechte bewilligt und immer wieder bestätigt wurden.

Sogar ein eigenes Banner, das von der Bannerherrin getragen wurde, besaßen die Frauen: „Uff die Klag der Edelen und tugentrichen Frouwen wegen Hans jakob Keissers, dass der ihro frouw bannerherrenen us ihro gemach ihr Panner genohmen und letstliches schlächtlichen by nacht in ir hus in geworfen, also ist erkent, das sich die Frouw paner herren woll söli verantwortet haben, und aber zuo einer gnädigen straf den frouwen geben uf iro dag eine mass win und inen die bezallen ohne iren witeren kosten“ (1644).

Die Stelle ist nicht nur des Banners wegen bedeutsam, sondern vor allem weil sie beweist, dass die Frauen ihren eigenen Tag, ihre selbständige Tagung abhielten. Schon 1631 deutet eine Eintragung auf die gleiche Tatsache hin: „Den ehrenden Frauwen habendt M. H. uff dis jar g 4 vereret mit annerbietung uff iro begeren und wall (Wahl) 2 burger zuo übersenden, gesellschaft zuo leisten und inno bi zuo wonen“.

Der Frauenvogt.

Zahlreiche Beschlüsse zeigen, wie wichtig das Amt des Frauenvogts den Frauen und offenbar auch den Herren Burgern erschien. Dieser Verbindungsmann zwischen dem männlichen und weiblichen Parlament rundet die Form des gedachten Idealstaates erst vollkommen ab.

Man ist schon im Zitat von 1614 (S. 10) dem Amt begegnet und 1626 wird es nun deutlicher erklärt: „Den ehren und Tugentrichen Frauwen ist Mr. Hanss Keller zuo einem fürsprech erlaupt worden, iren begeren für einen

H. Schultheissen und gemeinen bürgerlichen rath für zu bringen“¹⁾).

Der Frauenrat beschliesst also nicht definitiv; er ist vorschlagende Behörde, deren Wünsche dann durch den Frauenvogt letztinstanzlich dem männlichen Rat vorgelegt werden. Dieses Vetorecht behalten sich denn die Männer doch bei aller Ritterlichkeit vor und beschliessen ihre Verfügungen gern mit dem Nachsatz: „Doch der burgeren fryheit one schaden.“

Die feierliche Ehrfurcht, mit der man dieses Amt umgab, findet ihren Niederschlag in einer auch stilistisch bemerkenswerten Aufzeichnung von 1666: „Witer so ist uf begären und anhalten der Ehrend und Duget Richen Frauwen vor einem grossmächtigen unüberwintlichen Rath und einer Ehrsamten burgerschaft zuo einem frauwenvogt Erwelt worden der Ehrsam und wolwise Her Her Stadt und Landtschreiber Johann Jakob Stultz, welchen die Frauwen uf bit begert und Inen Ihr begären von grossmächtiger gewalt guot gheissen und wil gfare worden“²⁾).

Verhöhnung des Amtes wurde nicht geduldet und als Injurie bestraft: „Herr Helffer zur Bluomen Propst an der Nas, weilen er gesagt hat, dass die Weibervögt Hüendervögt sigen, soll deswegen buoss geben 6. mass wein, und soll er ess für ein gnädiges Uhrtell erkhennen“³⁾).

Die Frauen wussten ihre Beschützer und Fürsprecher aber auch würdig zu belohnen und zwar mit Auszeichnungen, die ihrer Unüberwindlichkeit Ehre machten. 1685 verliehen sie zwei Frauenvögten, die ihr Amt offenbar zur besonderen Zufriedenheit verwaltet hatten, den Ritterorden des heiligen Sebastian, und der hohe Rat bestätigte auf Wunsch der Frauen

¹⁾ Dieser Hans Keller scheint eine besondere Vorliebe für die Frauen gehabt zu haben. 1621, also schon 5 Jahre vor seiner Wahl zum Frauenvogt, musste er gestraft werden, weil er, als Statthalter, die Gesellschaft der Frauen dem bürgerlichen Rate vorzog: „Belangende H. Stathalter Meister Hans Kheller, die will er nit erscheinen, undt sich zuo den frouwen in die geselschaft begeben, hiemit mehr die Burgerschaft verachtet, darum soll im diss zuo wüssen than werden Und so er nit khompt angenentz und fürderlich, so soll er um ein guld angenommen werden.“ Nach diesem Zitat zu schliessen tagte der Frauenrat gleichzeitig mit dem Bürgerkongress. — ²⁾ Johann Jakob Stultz gehörte der bedeutendsten Stultzen-Linie an. Schon sein Vater war Landammann, und er selbst erreichte die höchste Landeswürde 1678. — ³⁾ Probst an der Nas ist ein humoristischer Titel, den man Geistlichen verlieh. „Die Nas“ ist ein wilder, völlig unbewohnter Bergvorsprung am See.

diesen Beschluss ausdrücklich mit grossen Freuden: „Herrgfatter Bruoder Schützenfähdndrich Zelger und ich, weilen wir als frauen Vögt von dem adelichen Frauenzimmer sindt zu Ritter geschlagen, und der orden unsers H. Patronen S. Sebastiani gegeben worden, als hat ihr Grossmächtigkeit solches mit grossen freuden confirmiert“¹⁾).

Alles das zeigt, dass der Weiberbrief nicht nur ein Fastnachtswitz war, und dass die Frauenrechte auch nicht ausschliesslich auf ihm basierten. Er ist vielmehr die glänzende Zusammenfassung der schon bestehenden Vergünstigungen, die sich die Frauen viel früher erobert hatten.

Ein Bittgesuch.

Man ist versucht, die Reichsfrauen angesichts ihrer unermüdlichen Forderungen als aufsässig und hartnäckig zu bezeichnen. Die vielen Gesuche sind aber nicht nur eine Folge ihres Charakters, sondern auch der Staatsform, denn sämtliche Beschlüsse des Frauenrates bedurften der Bestätigung durch den burgerlichen Kongress. So waren die ständigen „Bigären“ in der Verfassung selbst begründet. Allerdings hätten Frauen von minderer Energie diesen verfassungsmässigen Weg auch seltener beschritten.

In besonders wichtigen Fällen genügte es den Frauen nicht, ihre Wünsche durch den Vogt mündlich vorbringen zu lassen, sondern sie reichten sie schriftlich ein. Glücklicherweise ist ein solcher Brief erhalten.

Schon drei Jahre nach dem Empfang des Weiberbriefs scheinen die Frauen ein Nachlassen im botmässigen Verhalten der Männer verspürt zu haben und sofort reagierten sie mit einem Gesuch um Bestätigung ihrer Rechte. Der Bitte wurde bereitwillig entsprochen, wie das Protokoll von 1630 meldet: „Uff bigeren der edlen ehren unndt Tugentrichen frauwen an eine Lobliche burgerschaft die alte fry- und gerechtikeit zuo bestetten und confirmieren handt haruff M. G. H. unndt gemeine burger iro Privilegia unndt gerechtikeit wie von alt-har bestetiget und confirmiert. Undt innen auch vergünstiget die felbaren burger zuo straffen doch der burgerschaft fryheit one schaden. Witers handt M. G. H. die burger den frauen uff iro bigeren in iro nüwen seckell 3 kronen verert.“

¹⁾ Der schreibende Kanzler war Heinrich Ludwig Lussi, Landschreiber.

Der Brief selbst¹⁾, der den Frauen diesen schmeichelhaften Erfolg einbrachte, ist nicht datiert, steht aber offensichtlich mit dem Zitat in Zusammenhang. Seine fastnächtlich witzige Form macht die Geneigtheit der Männer erklärlich. Er enthält zwei Seiten Text und eine ganzseitige Illustration (Abb. 2). Er beginnt mit einem Vorwurf und beklagt sich über die Nachlässigkeit der Männer den Frauen gegenüber, die fast eine „Zertrennung“ des männlichen und weiblichen Rates befürchten lasse. Es wäre denn doch zu bedauern, wenn durch die Gleichgültigkeit der Männer das „beste Glied der Unüberwindlichkeit also liederlich abgeschnitten und entisseret“ würde. Es sei der Zweck des Briefes, die „Herren von Underhausen und nebensigen“ an ihre Pflichten zu gemahnen. Sie mögen in Zukunft die Frauen, die doch vollwertige Mitglieder seien, besser beschützen und sich um deren angestammte Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten energischer annehmen.

Es folgt nun eine nicht ganz verständliche Abschweifung, die wohl auf eine uns unbekanntere Begebenheit Bezug nimmt. Von einem edlen Kleinod ist die Rede, das sich vorzüglich zur Flohjadg eigne und das vom Feuer „verzerth und ingeäschert“ worden sei, wodurch das weibliche Geschlecht grossen Schaden erlitten habe. Die Frauen hofften aber, es werde ihnen durch die Güte des Schutzgottes Bacchus wieder ersetzt werden. Unterschrift und Datum erinnern offensichtlich an den Weiberbrief: „Ursula von Schnurrisheim und Zankhoffen.“ Derartige Übernamen kommen in den Botschaften des Grossen Rates häufig vor. Sie entsprechen dem barocken Geschmack der Zeit und wären bei näherem Studium sicher auch volkshundlich sehr aufschlussreich.

Die Illustration (Abb. 2) lässt keinen Zweifel darüber, dass die Frauen neben Schutz und Schirm auch materielle Vorteile von ihrem Brief erhofften. Drei Frauenhände sind dargestellt, in heischender Gebärde, wovon eine sogar, um ganz deutlich zu sein, in den Reichssäckel greift. Beisszange und Reibeisen sollen die Wirkung der Bitte unterstützen, die redenden Werkzeuge sind mit entsprechenden Texten versehen. Ein seltsames Instrument hinten links ist vom Spruch begleitet: „nit mehr Juhe, ihr arme fle.“ Es dürfte sich um das Kleinod

¹⁾ Siehe vollständige Wiedergabe im Anhang, S. 33 f.



Abb. 2. Brief der Frauen an den Grossen Rat.

Text oben: Die finger in dem sekhell erstikhen;
wan die heren seie nit darus thuon lipfen.

„ links: nit mehr Juhe
ihr arme fle.

„ rechts: Die Klem Zang offen steth,
darum thun von Eich die (?) erheb.

„ unten: Das ribisen wend wir den heren verehren,
damit sie durch dessen Übersendung uns
thuon anheren.

zur Flohjad handeln, von dem im Brief die Rede ist. Leider ist weder Form noch Funktion des Geräts aus der Abbildung ersichtlich. Wir hoffen, dass die Volkskunde den Unüberwindlichen Rat darüber aufklären werde. Der Brief ist ein wertvolles und kuriozes Dokument, das uns die Frauen des Grossen Rates auf der barocken Höhe ihrer nicht ganz friedlichen Gesinnung zeigt.

Das Frauengericht.

Den Frauen ward durch immer wiederkehrende Erklärungen auch das Recht eingeräumt, „die felbaren burger zu strafen“. Wir begegnen nun einer bedeutsamen und volkskundlich wohl einzigartigen Erscheinung im Grossen Rat, dem Frauengericht. Auch dieses ist älter als der Weiberbrief. Schon 1620 wird die richterliche Vollmacht der Frauen sehr deutlich umschrieben: „Anthräffende dess hingerichten Huonss so H. Landtamen Lussy undt Jost Lussy etwass fellenss begangen ist Erkhenndt dass disserly beidt H. söllen den Frouwen uber gäben sin, die den mögen mit Inen Handtlen und Procedieren wie Recht Ist.“ Es handelt sich also nicht etwa nur um den Mitgenuss an den erzielten Weinstrafen, sondern um die Bewilligung zu procedieren, also Recht zu sprechen. Auch 1625 wird ein offizieller Beschluss verbucht: „Uff der Frauwen fürbringen ist Erkenntt worden, das die felbaren den Frauwen sollent übergäben werden“. Und 1627 zeigt ein Urteil sehr deutlich, wie die Sache gemeint ist: „Hans Kasper Kremer will er sin Hussfrauw soll geschlagen haben: soll den frauwen überandtwortet werden, die sollendt in straffen nach iro wolgefallen doch der gerechtikeit gemess.“ Den klarsten Beschluss aber bringt das Jahr 1640: „.... hiemit nach verhörung der frouwen begären ist erkent, dass man inen diejänigen sölle stellen und mögent sy strafen nach lut und ornung wie mini heren die burger handt und statduten“. Ferner 1649: „Den Weiberen ist zu erkennt, dass sie die Strafbaren Männer mögen straffen mit Hilf des grossen rats wie vor alter har“. Man sieht, dass die Frauen nach den gleichen statutarisch festgelegten Gesetzen zu richten bevollmächtigt sind wie die Männer.

Es ist keine Beschreibung einer Sitzung des Frauengerichts überliefert. Hingegen sind wir über das männliche Tribunal

gut unterrichtet. Zwei amtliche Kläger hatten die Verpflichtung, das ganze Jahr hindurch ein scharfes Auge auf eventuelle Verfehlungen zu haben, „damit in der Zeit ein guot Disciplin und regiment erhalten werde“. Immer wieder wurden sie zur Strenge angehalten und oft sogar selber bestraft, wenn sie sich „nit flissig ingestelt handt“. Ein ähnliches Amt war offenbar der Hurenzoller, nur dass sein Wirkungsfeld in gewissen, leicht vorstellbaren Grenzen blieb; auch ihm wird eingeschärft, sein Amt streng zu verwalten. Am schmutzigen Donnerstag legten dann die Kläger dem versammelten Gericht ihre Anklagen vor. Auch die Frauen traten bisweilen als Kläger auf, so 1647: „H. Baltzer Hiltbrand dass er etwass Von den weibern ist verklagt worden, soll inen 6 mass wein zahlen oder er könne mit ihnen Selber abmachen, welches ihme heimgesetzt.“ Die Beschuldigten hatten das Recht, einen „Fürsprecher“ zu bezeichnen, der sie „in harten Scharmützlen“ verteidigte. Schliesslich wurde das Urteil verlesen, das meistens in Weinstrafen bestand. Hin und wieder verordnete das Gericht auch die Abgabe anderer Naturalien. So wird einer anno 1620 bestraft: „dass er sölly 3 schyben Läkkuochen gen oder zallen“ und 1638 begegnet uns eine wahrhaft malerische Strafe: der Verurteilte muss „uff jeden Tisch ein guoty Käsbrüey (Käsbrühe) samt uf jedy Suppen 6 eier zallen, dass man die Kellen und Löffel woll bruchen könne“. Wollte oder konnte aber einer nicht zahlen, dann wurde er den „Trägbärenhauptlütten“ ausgeliefert. Diese warfen ihn kurzerhand ins Wasser („in der Burgeren Brunnen“ oder „Sodt“ oder „Wyer“). 1681 soll einer 12 Mass bezahlen „wonit, 4 starckhe Männer genommen, Und er unter den Eyssen Stangen (Eisenstangen) durch das Wasser gezogen und also gebüesst werden soll“. Das waren die Strafen, die das männliche Tribunal fällte. Es konnte aber auch ganz anders verfahren, und den Fall dem Frauengericht zur Aburteilung übergeben. Dort wiederholte sich die Prozedur, nur dass die Frauen ihrem Wesen gemäss weniger streng verfahren. So weit bekannt wenigstens, liessen sie keinen Unglücklichen ins Wasser werfen.

Die Statuten (auch Ordellantz oder Ordonnanz genannt), die das Gerichtswesen regelten, sind leider nicht erhalten. Sie scheinen verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung der Frau vorgesehen zu haben. Am häufigsten kommt die Überweisung des ganzen Kriminalfalls an das Frauengericht vor. Verein-

zelt wird das Urteil vom männlichen Tribunal gefällt und nur der Strafertrag den Frauen als Geschenk zugewiesen. So 1621: „Den frouwen soll Bally Farlimanns straf und Melchior Lussis zuo Oberdorff zuo einer Verehrung geben werden“ und 1622: „Die will Melchior Lussy feren um Ein Khronen gestrafft, aber biss (hüt) nüt erlegt, ist Erkhendt, dass er um selbige buoss den frouwen soll über Antwortet werden und uff sin Zit so es mangell ist, dass sy in nit mögendt zuochen bringen, soll man Inen hilff thun“. Ziemlich oft kommt eine prozentuale Verteilung des Bussgeldes oder Bussweines vor, so 1626: „..... soll gemeinen Burgeren bezalen zuo einer Straff 2 kronen und den frauwen ein Kronen“¹⁾, ferner 1619: „ist erkhendt, dass er sölly den frouwen g 2 zuo verthrinckhen gen undt M. H. den Burgeren mass 12 oder 6 schiben Läbkuochen.“

Die Frauen scheinen in gewissen Fällen sogar ein verbrieftes Recht auf diesen Anteil gehabt zu haben. Wenigstens deutet die etwas unklare Schlussbemerkung zu zwei Urteilen von 1618 darauf hin: „und dass den frouwen Iro Rächt obfor gelasen.“ Etwas klarer ist ein anderer Nachsatz vom gleichen Jahr: „Ist ime zu einer gnädigen Straff ufferlegt 6 mass win doch um ein undt der ander Artickhell den frouwen Iro Rächt nützet (nicht sollte) genommen sin“. (Das Wort „Artickhell“ kann sich auf geschriebene Strafgesetz-Artikel beziehen, es kann aber auch nur die einzelnen Punkte des Protokolls bezeichnen, etwa so: „Der Rat verhandlet disery nachfolgende Punckten und Artickhell“. In diesem Fall hiesse der Sinn des obigen Nachsatzes: Den Frauen ist im einen oder andern Straffall das Recht zum Mitgenuss des Ertrages vorbehalten.)

Eine weitere Abart der Mitbeteiligung der Frau zeigt ein Urteil von 1637. Hier werden zwei Burger vom Rat gestraft, und zugleich wird es den Frauen frei gestellt, sie ebenfalls nach Gutdünken zu strafen, wenn sie darauf Anspruch erheben: „Der Her Johan Marty Alberdt soll minen H. undt gemeinen burgeren 4 mass wein zalen wegen etwas redens halben, undt dem Pannerher Casp. von Büren sol heimb-

¹⁾ Der Wert der Frauen scheint überhaupt im Verhältnis 2 : 1 eingeschätzt worden zu sein. Der eintretende Burger bezahlte für seine Frau die Hälfte seines eigenen Einschusses (oder Luoders, wie das Eintrittsgeld in Nidwalden genannt wurde) und dafür wurden bei ihrem Tode auch nur halb so viel Messen für sie gelesen. (Über Luoder siehe Schweiz. Id. III, 1104, Nr. 3.)

gesetzt sin, was er gemeiner burgerschaft verehren wellä, dan-nathin so die Tugentrichen frauwen was ansprechen dass setzt man inen heimb, sy abzuostraffen nach iro gefallen“ (vergl. Urteil 1645, S. 20 f.).

Man würde vermuten, dass gewisse Arten von Vergehen der fraulichen Beurteilung übergeben worden wären. Dem ist nicht so. Die grosse Masse der protokollierten Vergehen lässt sich ziemlich deutlich in vier Kategorien einteilen: Die sogenannten Hüenderhändel, die Blamagen, die Injurien und die Sittlichkeitsdelikte. Keine dieser Kategorien wurde bei der Überweisung an das Frauengericht bevorzugt. Es fällt auf, dass fast keine Verfehlungen gegen Leib und Gut verurteilt wurden. Diese unterstanden dem legalen Gericht und wurden deshalb überhaupt selten von der Volksjustiz erfasst. Damit reiht sich der Grosse Rat in die zahlreichen Organisationen der Volksjustiz ein, und beweist damit seine wahrscheinliche Herkunft von einer mittelalterlichen Knabenschaft.

Die zahlreichste Gruppe bilden die Hüenderhändel. Ihr Charakter ist nicht abgeklärt. Vielleicht bringt die Volkskunde früher oder später etwas Licht in dieses seltsame Dunkel. Die Beschäftigung mit dem Federvieh gilt als Vergehen und wird unverhältnismässig häufig bestraft. Hin und wieder ist zwar ein ungenauer Zug ins Unsittliche zu erkennen, aber ich glaube kaum, dass bei der erfreulichen Offenherzigkeit und Deutlichkeit, die in delikaten Dingen sonst gehandhabt wird, unter diesen harmlosen Handlungen erotische Vergehen versteckt liegen. Viel glaubwürdiger scheint die Annahme, dass die Beschäftigung mit Hühnern als eine ganz und gar unmännliche Sache galt und auf diesem Wege der Lächerlichkeit preisgegeben werden sollte¹⁾. Aber auch diese Deutung erklärt nicht die grosse Zahl derartiger Straffälle²⁾. Auch unter den Delikten, die dem Frauengericht übergeben wurden, über-

¹⁾ Siehe auch den betreffenden Passus im Weiberbrief, S. 30. — ²⁾ Oder wollte man vielleicht nur die Regierung treffen, die eine Zeitlang das Halten von Hühnern überhaupt verboten hatte? Zur Orientierung seien hier einige entsprechende Landratsbeschlüsse notiert: 1562: „Der Aenten halb ist gmerat (gemehrt, mit Mehrheit beschlossen), dass keiner kein Aentten haben solle by miner Herren buss“, 1693: „... so aber mit hüonderen Jemand schaden zuegefüegt würde, solle man gwallt haben, solche zue erschiessen“, 1749: „Es soll nimant befüegt sein, keinne Enten, gänsen, noch indianische und gemeine Hiener zu haben bey M. H. buoss oder Einer wüsse sye auf dem Seinigen zu haben ohne schade“.

treffen die Hüenderhändler bei weitem alle andern. Es seien einige Beispiele angeführt:

1620 „Bethräftende dess grossen undt schweren Hüender handels so Agathon Stultz begangen dass er dem Huon die Eier uss dem Nest genommen undt, die Jungfrauw Im hüender khromen versumpt ist erkhendt dass er den frouwen zuo straffen soll übergäben sin“,

1624 „wegen Lambert Stultz, dass er soll den Hüender-Cromen verthäfflet han, soll den frouwen ubergeben werden“,

1625 „Die wil Langtbärt Stultz hüonder kromen gemacht, und die Laüss abgelesen ist im zu Einer gnädigen Straf Erkant worden, dass in die frauwen straffen sollent nach irem gefallen“,

1625 „wil der alt H. Schultheiss Hanss Walthart Lussi Einem Kapunen den Kopf abgehauen ist Erkant worden zu Einer straff das Er denen frauwen übergäben soll werden“,

1625 „Die wil jung Lütenampt Stultz die hüenter gehirte sol Er den frauwen übergäben wärdent“,

1626 „Jakob Stultz will er sich hat wellen in einem hüender krummen wellen verdringen, handt M. H. die burger erkent solle gemeinen burgeren 4 mass win undt den frauwen auch 2 mass bezalen zuo einer Straff will er gar ein grobber güggel war gesin“,

1627 „Hans von eggenburg will er ein mercht umb geflügel oder hüender gethan, und Mr fluri (Florian Jann) schuomacher welcher auch zuo dem mercht gehulffen, handt mini Herren die burger erkent, man solle den Hans iauchly den frauwen zuo schicken und ubergeben, den Mr fluri werdendt mini H. die burger abstraffen“,

1638 „Herr Frantzischg Käller wyl er etwas fräffels begangen wegen eines Hanens so nit hat wöllen kreiern undt Vögellen, an dessen statt er einen andern lassen beruoffen, undt anstellen, soll zuo einer gnädig Straff uff Sontag den Frauwen sich zuo verandtworten ubergeben sin: sich persöndtlich zu stellen oder durch einen Procuratoren zuo verandtwordten: undt sich gebürlich zu entschuldigen“¹⁾,

1645 „Dass Hauptmann Frantz Leuw²⁾ ein Hun in ein Fass gethan, Und an ein Helsig (Strick) gebunden, Und Hanss Jost Zelger nachentriben, Hauptman Stultz an einem Helsig in Hauptmann Leüwen Huss gfüert, Und Pannerherr Caspar rengger nachen triben, Und F. Jost Joler auch dar zu geholffen, ist erkhent dass Hauptman Frantz dieweil er anfangen

¹⁾ Nach diesem Urteil zu schliessen haben die Frauen also 1638 am Fastnachtsonntag Gericht gehalten. — ²⁾ Hauptmann Frantz Leuw wurde später Zeugherr. Er war der Bruder des Ritters Joh. Melchior Leuw. Hauptmann Jakob Stultz war der Vetter des Leutnants Joh. Stultz.

ist gsin, Soll zu buss dem grossen rath 12 Mass wein zahlen, Und die weiber Sollen ihne mögen Straffen. Den Hans Jost Zelger Und F. Jost Joler ist es an ihren freyen willen gsetzt. Hauptman Stultz Und Caspar rengger Sind den Wiberen zu Straffen Übergeben“.

Auch zwei typische Beispiele von Injurien sind dem Frauengericht überwiesen worden:

1620 „Khleger hatt abermallen Anbracht undt klagt wie das H. Bartlime Caplan zu Enamoss etwass Reden Us gelassen In dem dass er soll anzeigt M. H. der Burgeren Silber geschirr, sunderlich das Trinckhgeschirr: der Würffell, sige ein Naren hüssliy auch andery ungerimpty schwery Wort get etc. Ist derhalben dem H. Bartlime die will er ein Geistlich, Uss sunder gnad zuoglassen dass er den frouwen sol ein guoten Thrunkh bezallen wass dan sy Ime werden Ufferlegen“,

1633 „Casp von mat ist ebenmässig weg etwas redens zuo einer Straff erkentt, soll den Frauwen übergeben werden sy zuo verehren mit einem Lebkuochen oder sunst mit einer Verehrung die Frauwen zuo verehren“.

Die abwechslungsreichste Gruppe bilden die Vergehen gegen die Sittlichkeit. Ich kann hier leider nur die wenigen anführen, die durch das Weibergericht behandelt wurden:

1618 „Es ist nochmallen Hanss Khasper Krämer Abermallen Anklagt worden dass er Neüerendter (kürzlich) by dem Tysch undt by hellig Spiss unndt Trankh sin Ungehüress Züg Unschamentlich ussen bunden unndt da ohne allen schüchen sin Ungehüress Züg zeigt. Ist Ime zuo Einer gnädigen straff solly ufferlegt sin 6 mass win doch um ein unndt der ander Artickhell den frouwen Iro Rächt nützet (nicht sollte) genommen sin etc.“,

1622 „Will den Meister Peter schillig um fill sachen ist anklagt dass er bass hat gewüst ob sin frouw schwanger den der Tockhter (besser als der Doktor), auch ob es ein Khnäbly oder Meitly, auch die Brüst gemulchen da by denn erkhennt was es sige und mit einer Jungfrouw geschwungen dass er am Boden ist gelegen ist erkhennt dass er solly den frouwen überantwortet werden“¹⁾,

1625 „Meinradt Zelger, will er mit einer Thochter ein freffel begangen hatt, soll er gemeinen burgeren bezalen zuo einer Straff 2 kronen und den frauwen ein Kronen“,

1625 „Das Hanss Kasper Krämer sin unflat füren gelassen und öffentlichen feil thragen ist Erkant worden das Er den frauwen sol übergäben sin“.

¹⁾ Dieses Mittel, das Geschlecht des erwarteten Kindes voranzubestimmen, dürfte die Volksmedizin interessieren.



Abb. 3. Freiteil einer Zunftscheibe von Dallenwil mit fastnächtlicher Gerichtsszene von Anton Schiterberg 1523 (Hamburgisches Museum für Kunst und Gewerbe).
(Die ganze Scheibe ist wiedergegeben im Jahrbuch für Innerschweizerische
Heimatkunde, Bd. VIII/X, 1945.)

Überblick.

Mit dem Ende des 17. Jahrhunderts scheint sich das Frauenregiment langsam aufgelöst zu haben. Zum letztenmal erscheinen die Frauenrechte in den Büchern des Unüberwindlichen Grossen Rates um 1686. Die Zeitspanne vom Beginn der Aufzeichnungen bis zum Verschwinden des Frauenstaates ist also recht kurz. Man darf aber annehmen, dass die Aktivität der Frauen bedeutend älter ist als unsere Bücher. Die Protokolle befassen sich gleich von Anfang an mit ihnen; schon auf der ersten Seite sind sie zweimal erwähnt. Noch viel beweiskräftiger aber spricht eine Glasscheibe von Dallenwil für diese Annahme. Auf dieser Scheibe von 1525 ist im linken Freiteil (Abb. 3) eine fastnächtliche Gerichtsszene dargestellt. Ein Landsknecht mit grossem hölzernem Schwert führt eine wilde Horde an. Dem Zuge voraus aber wird der Delinquent von zwei Frauen zum Schaffot oder besser zum Brunnen geführt. Leider fehlt der rechte Freiteil mit der Hinrichtungsstätte. Die Scheibe gehörte vielleicht dem Grossen Rat, der hin und wieder in Dallenwil tagte oder einer ähnlichen Gesellschaft, denn sie ist beschriftet: „die Gesellschaft von Dalwil 1525“ und trägt das Laurentius-Gemeindewappen.

Sicher ist, dass hier eine fastnächtliche Gerichtsszene dargestellt ist (die Gesichter sind verbräunt), in welcher Frauen aktiv mitwirken.

Das Ende der richterlichen Tätigkeit der Frau im Grossen Rat oder in der Volksjustiz überhaupt, lässt sich also feststellen, nicht aber der Anfang. Wir sind daher zur Vermutung berechtigt, dass diese Frauenrechte auf das Brauchtum mittelalterlicher Knabenschaften zurückzuführen sein könnten.

Das ganze Frauenregiment muss von drei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden, die alle volkswissenschaftlich untersuchenswert sind.

1. Die gesellschaftliche Stellung der Frau.

Es ist durchaus nicht selbstverständlich, dass in einer gewöhnlichen bürgerlichen Gesellschaft die Frauen eine so bedeutende Rolle spielen. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass kaum eine andere schweizerische Fastnachtsgesellschaft der Barockzeit diese Besonderheit aufweist. Wir kennen das eigenartige Mitwirken der jungen Mädchen in den Knabenschaften Graubündens¹⁾. Es handelt sich aber da um etwas Grundverschiedenes. Im Mittelpunkt des Interesses steht dort der Kiltgang und die Heirat. Wenn die Mädchen in die Bräuche jener Knabenschaften einbezogen werden, so geschieht es zu diesem Zweck. Der Grosse Rat aber kennt nur die Ehefrauen der Bürger. Von ledigen Mädchen als Beteiligten ist nie die Rede. Zu beachten ist auch die Form dieser männlichen und weiblichen Doppelgesellschaft, die gegenseitige Spannungen und Lösungen ermöglicht, und zur unerschöpflichen Quelle von Einfällen wird. Es muss verwundern, dass dieser Typus der Gesellschaft, der so viel Möglichkeiten bietet, nicht Nachahmung gefunden hat.

2. Die gespielte politische Rolle der Frau im Phantasiestaat.

Es besteht kein Zweifel, dass das Motiv des „unermesslichen Reiches“ nicht nur eine sehr glückliche gesellschaftliche Spielregel war, sondern dass es auch als Utopie, als Vorstellung eines Idealstaates aufgefasst werden muss. Eine

¹⁾ Gian CADUFF, Die Knabenschaften Graubündens, Chur 1932. — Franz HEINEMANN, Sittenrichterliches über den Kiltgang in der altschw. Volksjustiz. Innerschw. Jahrb. f. Heimatkunde, 1936.

blasse Nachäffung eines höfischen Staatswesens ist schon deshalb ausgeschlossen, weil ein solches zweigeschlechtiges Staatswesen ja niemandem bekannt war. Um so bedeutsamer scheint die Deutlichkeit, mit der man sich einen Staat, in dem der Frau eine wichtige aktive Rolle zugeteilt wird, vorzustellen wusste. Heute ist man knapp so weit, dass man sich diese Lösung allen Ernstes überlegen könnte. Die gegenwärtig angestrebte Gleichberechtigung der Frau, wobei nur an ihr tatsächliches Eingreifen im Rat der Männer gedacht wird, wo sie immer die Schwächere bleiben muss, erscheint uns geradezu phantasielos im Vergleich zu dieser äusserst praktischen und wirklichkeitsnäheren Vorstellung eines Doppelparlaments, wo die Frau als Gesamtheit denn doch ganz anders gewichtig auftreten könnte, als eingestreut zwischen die schärferen Intelligenzen der Männer. Das gleiche ist vom Frauengericht zu sagen. Als Einzelrichterin zwischen Männern könnte die Frau nie zu einem so starken Gewicht werden, wie es ein Frauengericht bildete, dem gewisse besondere Fälle zur endgültigen Aburteilung übergeben würden. So lehren uns Narren Weisheit.

3. Die mutmassliche wirkliche Rolle der Frau im öffentlichen Leben.

Es ist vielleicht allzu kühn, wenn ich von den Frauenrechten im Unüberwindlichen Grossen Rat auf eine eventuelle frühere, wirkliche Teilnahme der Frau am öffentlichen Leben schliessen wollte. Wenn ich aber darauf hinweisen kann, dass Historiker vom Format eines Rob. Durrer¹⁾ und Ed. Hoffmann-Krayer²⁾ den Ursprung des Grossen Rates in einer mittelalterlichen Knabenzunft vermuteten, dann darf man auch die einzelnen Erscheinungen im Grossen Rat zurückzuleiten versuchen.

Im Wallis scheint etwas Ähnliches im Ernst existiert zu haben³⁾. 1511 schwuren dort die Frauen mit den Männern den Treueid an Kardinal Schinner, den Bischof von Sitten und Fürst des Landes. Das erhaltene Dokument beginnt mit den Worten: „wir die gemeind beder geschlecht, wib und man schwören“. Das deutet auf politische Gleichberech-

¹⁾ Rob. DURRER, Kunstdenkmäler des Kant Unterwalden. Zürich 1899 bis 1928, S. 901. — ²⁾ E. HOFFMANN-KRAYER, Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz, SAVk, Jahrg. VIII (1905). — E. HOFFMANN-KRAYER, Feste und Bräuche des Schweizervolkes (Neubearbeitung Paul GEIGER), Zürich 1940. — ³⁾ H. G. WACKERNAGEL, Frauenrechte im alten Wallis. SAVk, 1936, S. 287 ff.

tigung oder doch wenigstens auf Mitbeteiligung der Frau an wichtigen Landesangelegenheiten hin. Der Eid war um so bedeutsamer als das Land im Aufruhr stand, und also am tiefen Ernst der Handlung nicht gezweifelt werden kann. Volkskundlich ist vom oberen Wallis nach Stans ein kurzer Weg. Wir wagen nur nicht, dieses Frauenregiment des Grossen Rates auf eine frühe Jungfernzunft zurückzuführen, weil wir keine Parallele kennen, aber warum soll in einem Lande, wo die Frauen immer ein so energisches Mitspracherecht gefordert haben, nicht auch ein organisiertes Jungferngericht bestanden haben?

Gerade die Beteiligung am Gericht scheint uns am meisten zu berechtigen, derartige Vermutungen auszusprechen. Es war immer Sache der Volksjustiz, Lücken in der staatlichen Strafgesetzgebung auszufüllen. Träger der Volksjustiz waren meist die Knabenschaften, die neben den burlesken Scheingerichten eine Art echten, oft sogar öffentlich gebilligten Gerichtswesens unterhielten. Parallel dazu kann man sich wohl vorstellen, dass auch das Frauengericht ernste sittliche Ziele verfolgt haben könnte. Das sind natürlich reine Vermutungen und um so mehr im Leeren schwebend, als bisher nichts ähnliches bekannt wurde. Doch darf man gerade das Frauenregiment im Unüberwindlichen Grossen Rat als Zeuge dafür aufrufen, dass auch völlig vereinzelt Erscheinungen plötzlich auftauchen können.

Man findet in der volkskundlichen Literatur keine Parallelen zu den Frauenrechten des Grossen Rates in Stans. Am meisten Ähnlichkeit weist in einem einzelnen Fall die Elsässer Weiberfastnacht auf¹⁾. In einigen Ortschaften des Elsass gilt ein bestimmter Tag der Fastnacht als Weibertag. Die Frauen begeben sich in die Wirtschaft, und wenn ihnen ein Mann in die Hände läuft, berauben sie ihn der Kopfbedeckung, die er nur gegen eine Weinbusse zurückerhält. Von Oberkirch in der Ortenau nun wird berichtet, dass dort früher die Weiber unter sich an ihrem Tag eine Schultheissin wählten und nach dem Gelage Gericht hielten.

In der Schweiz kennt man meines Wissens kein zweites Weiberreich. Hingegen sind da und dort sogenannte Weibertage im Brauch. Meistens werden sie in Anlehnung an ein

¹⁾ Alfred PFLÉGER, Weibertage und Frauenrechte im Elsass. Elsass-Land, 10. Jg., 1930, S. 33 ff., 67 ff. — Albert BECKER, Frauenrechtliches in Brauch und Sitte. Beiträge zur Heimatkunde der Pfalz IV, Kaiserslautern 1913.

historisches Ereignis gefeiert, so z. B. die Burgdorfer Hühnersuppe¹⁾. Die Veranlassung zu dieser alljährlichen Mahlzeit, die den Burgdorfer Frauen durch eine Stiftung gesichert war, soll der Sieg über österreichische Streifbanden gewesen sein, an dem sich die Frauen bewaffnet beteiligt hätten. Die Burgdorferinnen verbanden den Genuss dieser Mahlzeit mit einem Fest, ohne sich aber anderweitig zu organisieren.

Den gleichen Ursprung hat der sogenannte Maitlisunntig in Fahrwangen. Im Villmergerkrieg kamen die Fahrwanger-Frauen den Männern mit Gabeln und Sensen zu Hilfe. Seit-her sind ihnen an einem bestimmten Sonntag im Mai die Rechte der Männer eingeräumt. Wahrscheinlich wird auch das Weiberschieszen im Entlebuch einem ähnlichen Anlass zu verdanken sein, obwohl man heute kein derartiges Motiv mehr zu kennen scheint.

Wollte man unsere Stanser-Frauenrechte ebenfalls auf einen historischen Urgrund zurückführen, so liesse sich das erforderliche Ereignis leicht finden. Pfarrer Käslin berichtet in seiner Geschichte der Pfarrei Ennetbürgen²⁾ folgendermassen: „Etwelche geschichtliche Berühmtheit hat der Bürgenstad — jetzt Regenloch genannt — erlangt. Als nämlich unsere Väter siegreich aus der Schlacht von Morgarten (1315) heimkehrten, fanden sie da 1300 Luzerner gelandet. Unterstützt von ihren Mitlandleuten griffen sie sofort den Feind muthig an und trieben ihn zur wilden Flucht. Die Überlieferung erzählt, dass heldenhafte Frauen einen guten Teil an diesem Siege hatten und dass deshalb ihrem Geschlecht die Ehre zuerkannt wurde, vor den Männern zum Opfer zu gehen, was thatsächlich immer noch in der Pfarrkirche zu Buochs beobachtet wird und auf die neue Pfarrgemeinde Ennetbürgen überging“.

Ein Zusammenhang zwischen dieser heroischen Frauenschlacht und unserem Grossen Rat ist allerdings nicht nachzuweisen.

Ich neige eher zur Meinung, dass unsere Frauenrechte auf dem unkompliziertesten Weg entstanden sind und einfach der Phantasie entsprungen, die ja an der Fastnacht besondere Triumphe feiert. Angeregt wird die Fastnachtsphantasie überall und immer durch das erste Wiedererwachen des Frühlings

¹⁾ Rud. OCHSENBEIN, Die Burgdorfer Hühnersuppe. Blätter f. bernische Geschichte, X. Jahrg., S. 281 ff. — ²⁾ J. M. KÄSLIN, Geschichte der Pfarrei und des Kirchenbaues zu St. Anton in Ennetbürgen. Altdorf 1901.

und der Erotik. Schon infolge dieser rein natürlichen Vorgänge steigt der Wert der Frauen in einzelnen Fällen ins Ungemessene. Nichts liegt psychologisch näher als diese faktische Herrschaft der Frauen über die Männerherzen auch symbolisch zu gestalten. Daneben fordert und gestattet die Grundstimmung der Fastnacht an sich die Umkehr aller eingewurzelten Gewohnheiten. Man kann das sogar als Hauptmerkmal fast aller Fastnachtsscherze bezeichnen. Einer der ältesten Fastnachtsbräuche besteht ja in der kostümlichen Verwechslung der Geschlechter. Eine solche Annahme lässt sich folglich mit der wahrscheinlich mittelalterlichen Herkunft unserer Frauenrechte wohl zusammenreimen.

Liest man den Weiberbrief unbefangen durch, dann bekommt diese einfache Erklärung etwas Bestechendes, besonders für den Laien. Damit will ich aber nicht andere, gelehrtere Deutungen ausschliessen, denen es vielleicht auf Grund meiner Darlegungen gelingen wird, Zusammenhänge mit uralten Kultbräuchen des Frühjahrs oder gar mit Resten des Matriarchats aufzuzeigen.



Abb. 4. Das Siegel des Unüberwindlichen Grossen Rates.

Anhang.

Quellen.

Archiv des Unüberwindlichen Grossen Rates.	
Protokollband	1614—1717
" "	1718—1875
" "	1875 bis heute
Rechnungsbuch	1618—1766
"	1769—1836
"	1836—1883
"	1883 bis heute
Originalurkunde des Weiberbriefs von 1627.	

(Ausführliches Verzeichnis siehe Innerschw. Jahrbuch f. Heimatkunde, Bd. 7. Vollständige Literaturangabe ebendort Bd. 7 und Bd. 8—10.)

Der Weiberbrief. 1627¹⁾.

Wir der Schultheiss, die Rhätt unnd gemeine Burger so wol Geist als weltlichen stands des grosmechtigen Hoch: Fürtrefflichen, Wollwysen, Unüberwindlichen, Grossen Rhatz, unnd gemeiner Burgerschaft, der Berüembten, wollbefryeten unnd Loblichen Statt Stanss, auch Ober unnd Niderdorffs sambt übrigen darzuhörenden Gerichtss Herrlichkeiten, Stetten, Landen, Herrschafften, Inslen, Mährhaffen, Dörfferen, Märchten, Clusen; und Fläcken &c./: Enttpiettent allen und ieden unseren Lieben und Gethrüwen unsere Gnad angebornen guoten willen, und alle befürderung zuovor./. Und thuont Kundt allermänigklichen hiemit Also dan auf, hüt dato in gesessenem Rhat vor unss erschinen die wollgebornen, ghärn Meysterhafften, Edlen un Tugentrichen Frauwen. Insunderheit Frauw Gret von Haderthal, Grossmeisterin zuo Zanckfurt, Murr: und Schnurrenberg, Landtgräffin zuo Schnäterwylen und Klapperstein, in Gesellschaft viler anderer ihrss fadenss und anhangss Frauwen mehr, mit bystandt dess übergüetigen, frommen, Ehrbaren, unsers Lieben und Gethrüwen Guothanselmans von übel lychen uss dem Hungerland, Schutzherr der wyber, Schaaff Narr, oder Schaffner zuo Hännengreyffen, Oberamtssman zuo Wäschhusen und Fägenthal, welcher unss in Namen und uss Befälch der selbigen underthänigklichen mit vilen umstenden fürgebracht, und zuo erkennen gäben, mit wass sunderbaren Fryheiten, Meysterschafften, Vortheilen, alten Gebrüchen und Harkommen, die vor und wolermete Edle Frauwen, und dass gantze wybliche Regiment iederzyten wollbefryet, verehret, und begabet gewäsen; in welchen sye sich glichwol über vill und manigfaltige von den ihrigen gegensächeren an sye beschächene fräffentliche yngryff, ufflag, und anrennen (die sy ieder wylen mit füegklichen gegenstreichen woll zuo widerfächten gewüst.) biss dato in beharrlichem wirigem Posses meisterlichen erhalten können, und sich noch fürbass durch ihr Kuonheit, und angeborne wybliche geschwinde Sinn, darinnen zuo erhalten ihnen selbsten woll getruweten. Nichtss dester weniger so wölle ess sich ihress bedunckenss in alle wäg woll

¹⁾ Die Abschrift nach dem Original, unter Beiziehung der beiden vorhandenen Kopien: des Jakob Leonti Keyser 1769 und des Kaplans Odermatt ca. 1876, besorgte Staatsarchivar Ferd. Niederberger.

gezimen und gebüren, dass sye unss, alss ein vorgessetzte hohe Oberkeit, zu deren sye sich in allen ihren fürfallenden anligen, dess gewüssesten trosts, zuflucht, und underschlupffs wol zuo getrösten, zuo versächen und zuo befrotüwen habent, harinnen wie billichen auch erkennen und ehren söllent: Gelange dero wegen ihr gantz trungen underwürfflich, und demüetigess pitten, wier ihnen die angetüten ihre Fryheiten und alte Herkommen nit allein (wie bisshar) guotheissen, sunders auch auss habendar hoher macht und gewalt in gnaden bestätigen, und darüber zuo ewiger künfftiger Gedächtnuss, auch zuo Hinnemung aller gespänen, zwyffälten und ihrtummen, so desshalb erwachsen möchten glaubsammen versigleten Schyn, und urkundt in bester Form ertheilen wöllent, dass begären sy durch villfälltig unabschlegigen, gantz willige dienst iederwylen nach bestem ihro vermögen (und solchess vill lieber in der that wüecklichen zuo bewysen, dan allein mit vilen Worten anzuo bieten) in underthänigkeit um unss widerum zuo beschulden./: Wan wier dan dye dem Begären und unserer Loblichen Burgerschaft sunderss lieben, und gethrüwen, alss hievor vermelter, und wol intitilierter Frauwen an unss eroffnetess fürbringen angehört und verstanden, daby gnedigklichen angesehen, wahrgenommen, und betrachtet ungesparten, gethrüwen und willigen dienst, die sye unss und unserer loblichen Burgerschaft unzalbarlichen geleistet, und erwysen, auch hinfüro nit weniger zuo thuon dess gehorsamesten erbietenss sind, auch wol thuon könnent, mögent, und söllent; darmit sye dan und ihre ewige nachkommenden dessen, wie billichen geniessen, und uss unser Burgerliche gnad, mit deren wier ihnen gantz wollgewogen, spüren mögent, auch fürbass zuo noch mehrer anmuot, und Liebe gegen unss gereitzt werden; so habent wier mit wolbedachtem muot, guotem Rhat, und rächtem wüssen, uss Burgerlicher macht vollkommenheit, den obgedachten Frauwen Erstlichen die sunderbare gnad gethan, und sye hiemit alss wollverdiente, sambt allen ihren Erben, und Erbess Erben, auch allen und ieden ihren nachkommenden zuo ewigen Zyten in den Stand, und Grad dess Adelss unserer Loblichen Burgerschaft, alls Recht Edelgeborne, Rittermässige Lehn und Turnierssgenossen erhebt, darzuo gewürdiget, und sye under die schaar, Gesellschaft, und Gemeinschaft unserer Burgerlichen Adelichen Purst hiemit gesellet, vermischet, und hinzuogesetzt; Wier wöllent sye desswegen auch fürhin aller beschwärnussen, schatzungen, zölen, reysen, frömden macht und derglichen dienstbarkeiten, auch sunst aller anderer beschwerden und uflägen, gantz und gar fry, exempt, und endtlediget erkent haben, dass sye mit deme allem; wider ihren guoten willen nicht beladen, beschwärt noch angefochten, vill weniger darzuo getrungen werden sollen noch mögen. Und zuo mehrer gezügknuss solcher unserer gnaden und erhebung in den Adelichen Stand, so habent wier ihnen ihr vor, habent, uralt und woll hargebracht Ehrenwapen, mit allen den gezierden, alss dass in gegenwertigem unserem gnadenbrieff gemahlet, und mit Farwen eigentlichen ausgestrichen uff ein nüwess bestätigt, gezieret und verbessert, ihnen auch gnädigklichen vergunt, dass sye sollich ihr adelichess wapen, und kleinot, nun und immer (Raum des gemalten Ehrenwappens) in allen und iegklichen Ehrlichen, Redlichen, Ritterlichen sachen und geschäftten, zuo Schimpff und Ernst in stryten, stürmen, kampfen, turnieren, gestächen, gefächten, Ritterspylen, offenen feldzügen, Paneren, Insiglen, und Pütschieren, auch in allen anderen Orthen und Enden nach ihren Ehren noturfftten, willen und wollgefallen gebruchen, und geniessen söllent und mögent./. Dess halben auch insskünfftig alss adelig und Rittermässige Personen allerhand gewehr, Kriegss-

rüstungen und der gleichen haben, ihre Rapiel, Dägen und Dolchen wie die Männer an der Syten tragen, damit uf öffentlichen Plätzen, und Märchten erscheinen, ihre geschäft verrichten und sich durchhuss in allem alls ander unserer loblichen Burgerschaft rechte Turnierssgenossen und Rittermässige Edellüt verhalten und erzeigen mögent, von aller meniglich ungehinderet. Über diss verlichen wier ihnen auch die sunderbare Fryheit, Burgerlichen gunst und gnad, dass sy fürhin und ihr ewig nachkommenden ihr sunderbar Regiment anstellen, Burgermeister, Schultheiss, Rhät, Panerherren, Ambt- und haubtlüt, auch Fenderich und der gleichen Oberkeitliche Personen under ihnen selbstern erkiesen namsen, und erwöllen mögent nach ihre willern und guotbeduncken; denen wier dan uss unserer Burgerlichen macht vollkommenheit, hiemit usstruckenlichen gewalt geben und zuolassen fürohin ihre männer, in wass sachen es glich wäre, zuo heissen, zuo muossen, und zuo meinen, ohn allen schüchen nach ihre lust und begären; Gebietet desswegen auch allen und ieden männeren, gantz keinen ussgeschlossen, dass im faal solche Oberkeitliche wyber ihnen auss Krafft diser ihrer Fryheit insskünfftig wass befälchen, gebieten oder zuo muoten wurdent sye sich alssbald, nach ihre gefallen, ohn all widerred gehorsamlichen instellen, und alles dassienige thuen und verrichten sollent und müessent, wass sy ihmmer wöllent, und anfechten wirdt, by erwartung höchster unser straff und ungnaden./: Dannen har sol auch kein man für sich selbstern gewalt haben ohne sunderbaren gunst, vorwüssen und willern sinness wybss (wan er sy immarst zuo vor um erlaubnuss angesprochen hette,) by lyb straff nicht zuo dem wyn, noch zuo gesellschafften, oder in dass wirtzhuss ghan vill weniger sich von der Frauwen in fehre Land, oder in Kriegss dienst zuo begäben. begerte einer aber allein etwan zuo dem wasser, oder auch zur seltzame zuo einem früschen most oder pütsch, da man nit vil verzert, dass soll ihmme die Frauw nach gestalt der sachen, nit zuo erwehren haben./: Unnd damit dises alles mit mehrem ansächen, und füegklicher in dass werck gebracht, nachgantz auch dester bestendiger und styffer erhalten werden möge, so wirdt von nöten sein und wöllentz hiemit auch für ein Satzung erkent haben dass fürhin ein ieder wyberman (der sich anderst disem unserem Gnadenbrieff alss wier ess einem ieden zuo muoten, gemäss verhalten will.) alles Gält so er verdient, einnimbt, oder auff wass wyss und wäg erwirbt, und bekumbt, seinem Oberkeitlichen wyb ordenlich inrächne, überantwurte, und sy allein Schaffner und Seckelmeister darüber sein lasse, und so der man etwan von Ehren wegen zuo einer mass oder halben wyn Gelt bedarff, mag er glich woll die Frauwen mit flyss darum piten, und ansprächen doch soll er desshalb an ihre gnad kommen und erwarten wass sy ihmme, guotts willens gönnen und ertheilen wölle oder nit./: Im übrigen söllent hiemit alle Männer schuldig und verbunden sein (welchess wier ihnen doch für dissmal allein zuo einem Versuoch uff die nächst künfftigen dry Jahr lang so in einem Summer nach einander kommen werdent, angemuetet haben wöllen.) Namlichen alle hussarbeit, wie ess die wyber ghärn sächent fin flissig zuo verrichten; Insunderheit und vor allen dingen dass geflügel, und hüendervüch zuo seinen Zyten ordenlich zuo hirtten, zuo mesten, zuo greiffen, und zuo rhatsammen auch desshalb der Frauwen täglichen guote Rächenschafft zuo geben und die eyer ihr mit thrüwen in zuo zellen; Ess möchte sich einer auch so geflissen instellen, wöllent wier den Frauwen hiemit zuo versehen geben dass sye einem solchen dienstigen man, ihne damit zuo noch mehrem flyss und yffer anzuotriben, auch

zuo zyten, alss von dem Zechenden etwan ein Früsich ey günstiglichen ysen, und werden lassen mögen, doch söllent die Frauwen in dem Widerspyll vollkommen macht, und gwalt haben im fall ein Man (. dar vor er sich dan woll hüeten soll.) seiner selbst so vergessen, und seinem wyb so abhold, und unthrwü wäre, dass er ihro die Eyer vertreite, verunthrwüete oder anderen uss zuo bruoten underleite, und in solchem fäler ergriffen wurde, einem solchen verbunstigen unthrwüen Man, ob glich der Sambstag in der wuchen noch nit verhanden wäre, für ordenlich abzuozwagen ihne nach allem vorthell und noturfft wol zuo bestriglen ia so gar ihmme auch den Kopf zwüschen beide Ohren zuo setzen und darüber so bald die Jungen in Zächen vier wuchen usskommen wären, selbigen, nach zuo gryffen, zuo ihren handen eignen, rhat-sammen, und erzüchen zlassen, auch aller gnuss so desshalb zuo nemmen, oder zuo erlösen wäre der Frauwen allein zuohören und verbliben solle ohne dess Manss einichen yntrag noch widerred./: Sunsten soll der Man in wärender ob-gemelter zyt, seiner Frauwen (. alss die harzwüschen in allem durchuss, ohne einichen vorbehalt, wie sie ess ghärn wäre, herr und meister sein soll .) in allem zuo gefallen zdiene sich uff dass embsigiste gantz hürtig und unverdrossen instellen und erfinden lassen. Dess abentz (. vorab wan ess kalt ist .) sich by zyten in dass Beth machen, der Frauwen dass selbige vorwärmen, und dan dess Morgenss wan der Haan verkräyt hat, früe wiederum aufstan und der wylen dass die Frauw noch etliche stund lang ein Morgenmücklin thuen wirdt fein gemachsam ein guot feür in den offen machen, holtz und Wasser in die Kuchen tragen, die Stuben ausswüschen, ein warm wasser zum händwäschen, darmit die frauw selbige nit erfriere, in das Giessfass gerächen ihre kleider fein süberlich erfionen, und ussbürsten, und dan ordenlich zur hand zwäg legen; Nach dem selbigen sich bemüehen ein guote Colatzion, sunderlich warzuo die Frauw etwan für uss ein guoten glust haben möchte, mit flyss zuo zerichten, den Tisch mit aller zuohört zuo wäg rüsten, und bereiten; harzwüschen, so sy erwachet wäre, und vilicht von kelte wegen sich under der däche herfür zuo lassen ersorgte, soll ihro der man ein warm hämbt, und den beltzrock, darzuo ein par mit guotem filtz wollgefüeterte Pantofflen nit übel dienen wurdent, der Frauwen zuo dem Beth bringen und fragen ob sy beghör aufzustehen dass hämbt sige warm, die Stuben yngeheizt, und der Colatz stande auff dem Tisch: Wän sy dan auffgestanden, der Man sy bekleidet, darüber zuo Tisch gesessen, und gessen hat, wass noch überig verbliben wäre, dass mag der Man, so ess anderst der Frauwen willen ist, vollentz abgnagen, und sich damit woll setigen lassen./: Unnd so dan die Frauw undertagen zuo Gast, oder in dass wirtzhuss gienge, oder zuo zyten, ess wäre mit Karten, Troggen, Würfflen oder anderem Spyl, für die lange wyl, etwan um ein tag ürte, und der glichen kurtzwyleten sol ihro der man dess Abentz nach dem er die Hussarbeit wirdt verrichtet haben, mit einem liecht oder Lathernen entgegen ghan, doch sye nit heim triben, noch ihro in andere wäg über lägen sein, sunderss vor der thüren uff sy warten biss dass ess der Frauwen nach Huss zu ghen woll gelägen, und gefellig sin wirdt. Ess soll auch ein iederman sunderlich daruff acht haben, dass er by lyb der Frauwen kein ursach zuo unmuot noch Zorn nit gäben./ Und so sye doch etwan fürsich selbst (dass sich der Man zum wenigsten nit vermöchte, wie ess sich offer malen zuotragen kan) erzürnte, oder ihne ohn alle ursach mit einem unversächnen Schalck anfele, so ihre der Man in keinen dingen wie unrächt ihmme doch Beschäche

(. sunderlich wan er die Frauw wie billich ist fürchten muoss .) nit widersprächen, sunderst alles mit gedult, und still schwygen übertragen darmit sy nit noch hefftiger zürnen, und dar durch etwan in ein kranckheit gerathen möchten./: Endtlichen so sich einer oder mehr disem unserem Gnadenbrieff widersetzen, oder seiness wybss befelch nit nachkommen wurde den mag die Frauw in die straff nemmen nach ihro gefallen, ess sige glich mit hunger oder durst dass sy ihmme die gantze Wuchen nichtss warmss zu essen gebe, ie doch wölte sy ihm zu zyten uss mitlyden nach dem sye ess von nöten sin beduncken wirdt, ein oder mehr wollgepülferte Kiffelsuppen zuo einem Uffenthalt anrichten, und ufftragen, lassent wier unss gefallen dass sye dass wol thun möge, und ihmme daran kein mangel nit lassen solle. So dan aber diss mittel an ihmme nichtss fruchten, noch verfachen möchte, soll die Frauw noch witerss macht und gwalt haben, ihnne noch stränger und rücher zuo halten, ess wäre in sunderheit dess nachts, ihme etwan under oder uff die harten banck, oder in einer kalten stuben sein gliger zuo erzeigen und sye derwylen sich allein in dem fäderbeth lyden, ob ess glichwol so kalt wäre, dass er gefrieren, oder so gar ysszapffen an ihmme wachsen möchten, soll sye sich doch über ihnne nit erbarmen, biss dass er sich der Underthänigkeit, und gehorsame anbietet wirdt.: Zuo demme sy noch fernere gwalt hat einen solchen ungehorsamen und widerspeligen, hartnäckigen Man mit anderen straffen als offengablen, fürbränden, Kellen, Kuncklen, stäcken, stuolbeinen und der glichen, wol, und nach lust ab zuo tämmen, und hantzuohaben. Ob aber einer so gar Halsstarrh, und hartgrindig, dass er anderst auff keinen wäg zuo biegen wäre, so er desshalb vor unss verklagt wurde, wöllent wier als dan mit einem solchen, nach gebür wol zuo verhandlen wüssen /: Unnd Ob ess sich begäbe, dass ob vor villgemelte, und woll ernambte Frauwen, und ihre nachkommenden, oder erben so ihnen' insskünfftig obgeschribner unserer Burgerlichen gaben, gnaden, und Fryheiten in einem oder mehr Punckten, eint weder uss stillschwygen, oder öffentlich auss guotem willen nit gebruchen, oder auch glich selbst dass widerspyl thun, darwider handlen und bewilligen wurdent, soll doch selbigess alles auch der nit bruchung halber weder verschnyung noch laubriss zächen oder mehr Jahren oder auch sunst einiche handlung, so disen fryheiten zuo wider sin möchte, an den selbigen gantz kein schaden, nachtheil oder schwächung nit bringen; Darby den wier, unsere Nachkommenden, und ein gantze lobliche Unüberwindtliche Burgerschaft unss hiemit verpflichten und versprächen, die oft gedachten frauwen ihre nachkommenden, und ein gantz wyblich Regiment, namlichen uff ein und hundert Jahr lang die allar nächsten nach einanderen so vor dem hürigen gewäsen, und dass fernderig auch darin gerächnet, stät und vestenklich handtzuohaben, zuo schützen und zuo schirmen, als fehr sich unser Burgerliche macht, und gwalt erstracken wirdt, auch darwider weder wenig noch vill nit zuo handlen, noch zuo erkennen, und ob hievor von unseren Vorfahren oder unss wass der glichen beschächen wäre, oder noch insskünfftig uss vergess — und unwüssenheit beschächen möchte, so soll doch solchess alles kein Crafft noch macht haben welchess wier auch ietz als dan, und dan als ietz uss Burgerlicher unser macht vollkommenheit, und in Craft dis brieffss uffgeht, cassiert, vernicht, abgethan, und dem selbigen hiemit gantz und gar wider sprochen haben wöllen: Und gebietet daruff allen und ieden unseren und unserer Loblichen Bürgerschaft lieben und gethrüwen, wass standss, old wäsens die ihmmer sigent gantz ernstlich und

vestenklich, mit disem Brieff die oft genambten Frauwen an allen ob verschribnen unterschidenlichen unseren Burgerlichen gnaden, fryheiten und vorteilen nit zuo hinderen noch ihrren vill weniger sye über ihren selbst eignen guoten willen uff keinigerlei wyss nit zuo beladen, zuo beschwären, noch anzufechten oder in wass gestalt ess wäre, ihnen uberlägen zu sein, alss lieb einem ieden sye unsere schwäre straff und ungnad zuo vermyden. In Urkunt dis Brieffs dan wier mit unserer loblichen Burgerschaft eigenem hierangehencktem Secret Insigel verwahrt übergeben lassen Geben an disem tag nach dem Vorigen in der Wuchen nit wyt von dem Schmutzigen Donstag in dem Jahr, alss man zahlt Syben Eyer um dry schillig, unserer Burgerlichen Regierung in dem zwölff und zwentzistan Jahr ·/.¹⁾

Brief der Frauen an den Grossen Rat.
wahrsch. 1630.

An Herren Schultheiss, Stadhalter Und Pannerher des grossmächtigen
Unüberwindlichen Raths auch gesamte Burgerschaft.

Hochgeachte Grossmächtige Herren etc.

Weillen wir leider sit Einer gerumen Zeit Hero Haben Verspiren Miessen, wie dass dero grossmächtigkeit sich umb Etwas in Eine schwachheit habe Ergeben, Ja gar zuo ferchten dass eine Zertrennung geschechen derfte. Indeme schon bis in die 12. 2. 4. 5. $\frac{1}{2}$ Jahr ist ersehen worden, dass sich selbige In die Unempfindigkeit so starkh ergeben, Inmassen von dero Unüberwindlichkeit Ein glüd ia darf schier sagen das beste also liederlich abgeschnithen Und Entisseret worden; was aber das bedurlichste ist, dass Sie das nit geacht vüllweniger sich dessen Beklagt haben. ist also wie schon gesagt, zuo förchten, dass Eins nach dem anderen Ja Entlich gar die Sau ohn bad Ertrinkhen miese; solchem aber vorzuokomen, haben wir die Herren von UnderHausen Und nebensichtigen sie als unsere liebe alte schirm und schutz Herren Best und wohlmeinend Erinneren wollen, dero Hoche Macht und Uniberwindliche Gewalt besser in obacht zuo nemmen, damit es dero nit Ergehee, wie mit sonderem wehe und Klage von Einem gantzen Frauen Zimmer gehörth wird, welche Jemerlich schriend sagen, dass die grossmächtige Herren solche auss dero acht Und schirm fast gantz haben komen lassen, welche doch Ein Mitglid selbiger gewässen, hoffen aber in das kinfftige, dass dero grossmächtigkeit sich weiter Extendieren und Erstrekhen werde, dass wan ihm fahl solche ferner mechten angefochten werden old gar der kriegrische Mars seine Waffen zuo wetzen sich Mehrers Erfrechen solte, hoffen das ihro Uniberwindlichkeit ohn Einiges bedenken sich umb dero friheit, recht, und gerechtigkeit annemen, und seie wiederum in den alten höchst Ruomwirdigen standt setzen werde.

Was das feir (Feuer) dises frässgirige Element durch sein wieten fir schaden dem weiblichen geschlecht zuo gefiegt, wird es nicht liechtlich Ein fäder beschriben kennen, Indemme Es durch sein Zorn das Edliste Kleinodt so zue der fle Jagt das aller bequemlichste in grund verzerth und ingeäscheret; gedult bringt aber Rosen. Leben in der Hoffnung, Es werde durch die gietig-

¹⁾ Original: Im Besitz des Unüberwindlichen Grossen Rats von Stans. Pergament 42 $\frac{1}{2}$ cm \times 53 $\frac{1}{2}$ cm; Siegel samt Schnur herausgerissen.

keit Bachi durch die lieblichkeit Flore et Amor solches widerum ersetzt werden, inzwischen aber Recomendieren wir das so sehr klagende frauen Zimmer sambt eier wohl zuo gethanen Mitglideren Und bestmeinenden frinden mit underthänigster bitt, dis gegenwärthige in keinem unguothen auffzuenemen, die wir uns fir baas in dero wohlgewogenheit Und protection Bester-massen befehlen dis aber mit unserem Secret insigell wohl verwart geben, verbliben wir geneigt zuo allen willferigkeiten

Teier Ergebne Diener etc.
Hans Ursula Von schnurrisheim
und Zankhoffen.

In Eil den 54. Tag
Nachdem es Jederman
gern sach.

Nachtrag.

In letzter Minute entdecken wir im Zuger Neujahrsblatt 1947, in einem Artikel über die Buchdruckerfamilie Blunschi von Zug, die Wiedergabe eines Weibermandats, dessen Text auffallende Verwandtschaft mit dem Weiberbrief aufweist, ja stellenweise wörtlich mit ihm übereinstimmt. Das Mandat ist undatiert und offenbar ein reines Fastnachtsprodukt, ohne feststellbaren Zusammenhang mit dem „Unüberwindlichen Grossen Rat von Zug“, der Schwestergesellschaft zum Stanser-Rat. Die Schlussbemerkung „Gedruckt zu Kirchwegheim, und an allen Brunnstöcken angeschlagen“ zeigt die Verwendung des Schriftstückes. Der Verfasser des Artikels, Pater RUDOLF HENGGELER vom Stift Einsiedeln, datiert das Mandat ungefähr auf die Zeit um 1760. Keinesfalls geht es weiter als 1747 zurück, da dies das Gründungsdatum der Firma Blunschi ist, die es gedruckt hat. Unser Weiberbrief von 1627 muss also in irgend einer Form als Vorbild gedient haben. Der Holzschnitt, der als sehr gelungene Illustration beigegeben ist, muss aus der Werkstatt der Hiltensperger stammen, die um jene Zeit in Zug für die Blunschi arbeiteten. Sehr anschaulich ist darauf dargestellt, wie der Mann die Haushaltung besorgt, das Hemd am Ofen wärmt, die Kleider der Frau büstet und alles Geld gewissenhaft abgeliefert, und wie er zuguterletzt doch noch von seinem „oberkeitlichen Wyb“ auf den nackten Hintern die Strafe für seine „Wider-spelligkeit“ bekommt.